

**Zeitschrift:** Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Täufergeschichte  
**Band:** 39 (2016)

**Artikel:** "Ihr hand dergleichen Leuht auch under Euch" : Gemeindedisziplin unter Zürcher Täufern im 17. Jahrhundert  
**Autor:** Neufeld, David Y.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1055982>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## «Ihr hand dergleichen Leuht auch under Euch». Gemeindedisziplin unter Zürcher Täufern im 17. Jahrhundert

### Abstract:

Wenig ist über den tatsächlichen Gebrauch kirchlicher Disziplinierungsmassnahmen unter Schweizer Täufern im 17. Jahrhundert bekannt. Dies ist verwunderlich, da diesen Praktiken eine wichtige Rolle in der Erhaltung der «moralischen Täufergemeinschaft» zukam, da die Aufrichtigkeit der Gemeindemitglieder neue Anhänger anzog. Dieser Aufsatz wird durch die Untersuchung zweier Fälle aus den 1630er Jahren dieses Phänomen untersuchen. Sowohl Jacob Zehnder als auch Rudolf Landis, beide Täufer aus der Zürcher Umgebung, haben sich in dieser Zeit sexueller Übergriffe schuldig gemacht. Obwohl es Anhaltspunkte dafür gibt, dass es zu Disziplinierungsmassnahmen kam, die den Regeln der Täufer entsprachen, legt der folgende Beitrag den Schluss nahe, dass sowohl gemeinschaftsinterne als auch andere soziale Faktoren ausserhalb der Gemeinschaften die tatsächlichen Disziplinarmassnahmen der Gemeinden wie auch jene der Zürcher Behörden abschwächen und behindern konnten.<sup>1</sup>

### Schlagworte:

Anna Bruppacher, Disziplin, «moralische Gemeinschaft», Rudolf Landis, Anna Nägeli, Verena Tanner, Täufer, Jakob Zehnder, Zürich.

## I. Einleitung

In einem kürzlich in der «Mennonite Quarterly Review» veröffentlichten Artikel argumentiert John D. Roth, dass Täufergemeinschaften in der Schweiz im späten 16. und 17. Jahrhundert neue Mitglieder vor allem deswegen anzogen, weil sie von Zeitgenossen als «moral community»<sup>2</sup>, als «moralische Gemeinschaft», wahrgenommen wurden. In jener Zeit versuchten säkulare und kirchliche Autoritäten in der Schweiz, die Kontrollmechanismen der Städte über die verschiedensten Bereiche des täglichen Lebens der Landbevölkerung zu zentralisieren. Dieses Bestreben war Teil eines breiteren nachreformatorischen Prozesses, den Historiker als «Konfessionalisierung»<sup>3</sup> bezeichnen. In diesem Zusammenhang

<sup>1</sup> Mein bester Dank gebührt Peter Dettwiler, der diesen Beitrag aus dem Englischen übersetzt hat. Herzlich danken möchte ich ebenfalls Carolin Radtke für das Korrekturlesen und Hanspeter Jecker für seine Ermutigung und seinen Rat.

<sup>2</sup> John D. Roth, *The Limits of Confessionalization: Social Discipline, the Ban, and Political Resistance among Swiss Anabaptists, 1550–1700*, in: *Mennonite Quarterly Review* 89 (2015), 517–537, hier 536–537.

<sup>3</sup> Heinz Schilling beschreibt Konfessionalisierung als «einen gesellschaftlichen Fundamentvorgang, der das öffentliche und private Leben in Europa tiefgreifend umpflügte und zwar in meist gleichlaufender, bisweilen auch gegenläufiger Verzahnung mit der Herausbildung des frühmodernen Staates und mit der Formierung einer neuzeitlichen

erscheint die Verfolgung von Schweizer Täufern durch die Behörden der reformierten Städte als Mittel zum Zweck, um dieses Ziel zu erreichen. Roth, auf der anderen Seite, ist davon überzeugt, dass gerade diese Bemühungen darauf hinweisen, dass neben der Landeskirche, deren grösste Anziehungskraft die Tugend ihrer Mitglieder war, noch ein verbotenes, ernst zu nehmendes religiöses Alternativmodell gelebten Glaubens existierte.<sup>4</sup> Die Teilnahme am Leben von Täufergemeinden, die einen traditionell-mittelalterlichen, korporativen, sich selbst regulierenden Versuch einer Gemeindeorganisation verkörperten, gab Schweizer Dorfbewohnern die Möglichkeit, selbst über ihr religiöses Leben zu bestimmen.<sup>5</sup>

Die Erhaltung einer solchen «moralischen Gemeinschaft» hing von der Durchsetzung innergemeindlicher Disziplin ab.<sup>6</sup> Ihre Distanzierung vom religiösen Leben der reformierten Gemeinden begründeten die Täufer meistens mit der Unfähigkeit oder Weigerung der Geistlichen, kirchliche Disziplin in der Gemeinde durchzusetzen, beziehungsweise mit ihrer Duldung von Sünde.<sup>7</sup> Schon Roth hat jedoch gezeigt, dass bisweilen die «Hinweise auf die tatsächliche Durchsetzung kirchlicher Disziplin innerhalb der Täufergemeinden etwas unklar» bleiben. Sie beschränken sich hauptsächlich auf «theologisch orientierte Abhandlungen» und überlieferte Debatten zwischen Täufergruppen darüber, wie genau die Bannstrafe auszuüben sei.<sup>8</sup> Auf der Grundlage solcher Texte haben Wissenschaftler «das Bestreben, deutlich dem Beispiel und den Geboten Jesu zu folgen», als ein charakteristisches Merkmal des späten schweizerischen Täuferniums identifiziert.<sup>9</sup> Allerdings finden sich in den überlieferten Akten kaum konkrete Beispiele für die Ausübung solcher Gemeindedisziplin.

In diesem Essay möchte ich Roths Behauptungen anhand zweier Fälle untersuchen, in denen Männer, die dem Täufernium zugeordnet wurden, sowohl die Normen der religiösen Gemeinschaft als auch die des legalen Regimes

---

disziplinierten Untertanengesellschaft, die anders als die mittelalterliche Gesellschaft nicht personal und fragmentiert, sondern institutionell und flächenmäßig organisiert war.» Heinz *Schilling*, Die Konfessionalisierung im Reich: Religiöser und gesellschaftlicher Wandel in Deutschland zwischen 1555 und 1620, in: *Historische Zeitschrift* 246 (1988), 1–45, hier 6. Für eine historiografische Übersicht über die Entwicklung dieses Konzepts vgl. Ute *Lotz-Heumann*, The Concept of «Confessionalization»: A Historiographical Paradigm in Dispute, in: *Memoria y Civilización* 4 (2001), 93–114.

<sup>4</sup> Roth, *Limits*, 528–531.

<sup>5</sup> Roth, *Limits*, 536–537.

<sup>6</sup> Der in der älteren Literatur für «church discipline» übliche deutsche Begriff «Kirchenzucht» bzw. «Gemeindezucht» wird in diesem Beitrag in der Regel als «Kirchen- oder Gemeindedisziplin» wiedergegeben, oft auch in der Umschreibung als «kirchendisziplinäre Massnahmen».

<sup>7</sup> Selbst reformierte Autoritäten erkannten diesen Punkt an. Hanspeter *Jecker*, *Ketzer–Rebellen–Heilige: Das Basler Täufernium von 1580–1700*, Liestal 1998, 111.

<sup>8</sup> Roth, *Limits*, 533. Vgl. beispielweise eine Reihe von Briefen von Pilgram Marpeck an Gemeinschaften der Schweizer Brüder im Kanton Appenzell zwischen 1542 und 1551, die die übereifrige Anwendung des Bannes kritisieren. Vgl. dazu Heinold *Fast* und Gottfried *Seebass* (Hg.), *Briefe und Schriften oberdeutscher Täufer 1527–1555*. Das »Kunstabuch« des Jörg Probst Rotenfelder gen. Maler (Burgerbibliothek Bern, Cod. 464), bearbeitet von Heinold *Fast* und Martin *Rothkegel*, Gütersloh 2007 (*Quellen und Forschungen zur Reformationgeschichte* 78 / *Quellen zur Geschichte der Täufer* 17), 200–241, 550–557.

<sup>9</sup> C. Arnold *Snyder*, In Search of the Swiss Brethren, in: *Mennonite Quarterly Review* 90 (2016), 421–515, hier 506.

verletzten. Dabei handelt es sich um die in den frühen 1630er Jahren aufgetretenen sexuellen Übergriffe von Rudolf Landis und Jakob Zehnder aus dem Zürcher Raum.<sup>10</sup> Meine Analyse von Ehegerichtsdokumenten, Behördenkorrespondenz und Untersuchungsakten, die im Zuge der strafrechtlichen Verfolgung dieser Täufer entstanden, bestätigen im Allgemeinen Roths Thesen: Um die moralischen Standards ihrer Gemeinschaft zu schützen, haben die Täufer tatsächlich Disziplinarmaßnahmen verhängt. Die Behörden sahen die Handlungen dieser Abweichler ihrerseits als Bedrohung für die Kontrolle der Städte über das Verhalten ihrer Landbevölkerung. Die Natur der Ahndung beider Fälle führt allerdings zu einer Nuancierung. Erstens war die Anwendung der Disziplinarmaßnahmen in den Täufergemeinden inkonsequent und wurde durch innergemeindliche Dynamiken sowie das feindliche Umfeld, in dem sie standen, eingeschränkt. Zweitens wurden die Bemühungen der Behörden, eine religiöse Einheit in Zürich zu erreichen, offensichtlich nicht nur dadurch erschwert, dass die Anziehungskraft der täuferischen Moral auf ihre Untertanen sich destabilisierend auf diese obrigkeitlichen Ziele auswirkte, sondern auch dadurch, dass sich die Dissidenten durch ihre beruflichen Fähigkeiten als wertvolle Mitglieder ihrer jeweiligen Gemeinden erwiesen.

## II. Die Vergehen

### 1. Rudolf Landis und Anna Bruppacher

Am 24. Juli 1632 erschien Anna Bruppacher, eine sechzehnjährige Waise aus Wädenswil,<sup>11</sup> begleitet von ihrem Verwandten Hans Bruppacher vor dem Zürcher Ehegericht. Dort legte sie Zeugnis gegen Rudolf Landis aus Hirzel ab.<sup>12</sup> Ein Jahr zuvor hatte Landis, der Sohn des täuferischen Märtyrers Hans Landis (hingerichtet 1614), die Dienstmagd Bruppacher «inn guter Zucht und hut» in seine Obhut genommen. Er hatte versprochen, sowohl ihr Meister zu sein, während sie das Weben lernte, als auch die Rolle ihres Adoptivvaters zu übernehmen.<sup>13</sup>

<sup>10</sup> Dabei folge ich der Terminologie, wie sie Francisca Loetz in ihrer Studie über sexuelle Verbrechen im frühneuzeitlichen Zürich vorgeschlagen hat. Loetz unterscheidet einerseits zwischen Vergewaltigung und Missbrauch im modernen Sinn und andererseits zwischen Notzucht bzw. Notzwang («illegitime, nicht tolerierte Formen penetrierender Sexualität») und Missbrauch («illegitime, nicht tolerierte Formen nicht penetrierender Sexualität») gemäss den frühneuzeitlichen Quellen. Francisca Loetz, *A New Approach to the History of Violence: «Sexual Assault» and «Sexual Abuse» in Europe, 1500–1850*, Leiden 2015, 30.

<sup>11</sup> Möglicherweise fielen Bruppachers Eltern einer Pestepidemie auf Zürcher Gebiet in den Jahren 1629/1630 zum Opfer. Otto Sigg, *Die drei Pestzüge in Ossingen, 1611/12, 1629/30 und 1636*, in: *Zürcher Taschenbuch* 99 (1979), 106–113, hier 107.

<sup>12</sup> Es ist unklar, ob Bruppacher selbst die Untersuchung gegen Landis in Gang brachte. Im Allgemeinen oblag im Zürcher Ehegericht die Einleitung einer Strafuntersuchung dem Kläger bzw. der Klägerin, sei es ein Laie oder eine kirchliche bzw. weltliche Behörde. Walther Köhler, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium: Das Zürcher Ehegericht und seine Auswirkung in der deutschen Schweiz zur Zeit Zwinglis*, Bd. 1, Leipzig 1932, 42. In Fällen von sexueller Gewalt wurde die Sache üblicherweise zuerst einem lokalen Behördenvertreter gemeldet, der dann die Sache an das Gericht weiterleitete. Loetz, *History*, 32.

<sup>13</sup> Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZH), E I 7.5, #105, 1.

Ihrem Zeugnis zufolge war Landis während der letzten Fasnacht eines Abends spät von einem Arbeitstag der «ertagwen»<sup>14</sup> heimgekehrt. Während seine Frau, Anna Baumann, ausser Haus bei einer Täuferversammlung war, weckte Landis die Anna Bruppacher, warf sie auf ihr Bett und vergewaltigte sie. Dem Zeugnis Annas ist zu entnehmen, dass Landis «sÿnen mutwillen mit Imme nit allein damaln verrichtet, hiemit dis kind als ein reinen Jungkfrauw geschendt und einen schandtlich nothzwang begangen»<sup>15</sup>. Von da an, so das Zeugnis der Anna, sei Landis in etlichen Nächten in ihr Bett gekommen, das sie mit seiner achtjährigen Tochter teilte.

Anna Bruppacher, die während der Verhandlungen des Ehegerichts im Zürcher Rathaus einsass, bat die zivilen wie die kirchlichen Behörden um Gnade angesichts ihres einfachen und furchtsamen Wesens, und sie versprach, ihr Benehmen zukünftig zu bessern. Während ihres ganzen Lebens habe sie sich nie «lychtfertiger» Worte oder Taten schuldig gemacht. Sie habe Landis als einer ehrbaren Person vertraut, habe nun aber begriffen, dass er keinen Deut besser sei als seine «unerzognen» Geschwister. Anna hoffte, dass ihr Vergewaltiger bestraft und entsprechend seiner Mittel würde büssen müssen.<sup>16</sup> Landis, der sein Fehlverhalten zwar eingestand, unterstellte der Anna jedoch, sie hätte seine Annäherungsversuche nicht entschieden genug abgewehrt.<sup>17</sup> So bat auch er um Gnade angesichts seines einfachen Standes und in Sorge um das Wohlergehen seiner sechs minderjährigen Kinder.<sup>18</sup>

## 2. Jakob Zehnder, Anna Nägeli und Verena Tanner

Am 9. Oktober 1630 wurde Jakob Zehnder, ein verwitweter Täufer und Bewohner von Waltenstein, einem Dorf in der Grafschaft Kyburg, auf Geheiss des Stadtrates im Wellenbergturn eingekerkert. Zwei junge Täuferinnen, Anna Nägeli aus Hirzel und Verena Tanner, hatten sich an das Zürcher Ehegericht gewandt und ihn angeklagt. Die beiden Frauen beschuldigten Zehnder, einen Arzt, den sie wegen verschiedener Krankheiten aufgesucht hatten, sie bedrängt und missbraucht zu haben. Anna berichtet, Zehnder habe an der letzten Fasnacht, als sie wegen ihres kranken Fingers bei ihm in Behandlung gewesen sei ihr gegenüber unaufhörlich über die Ehe gesprochen.<sup>19</sup> In Anbetracht von Zehnders Alter, seinen Lebensverhältnissen und seiner Mitgliedschaft in der

---

<sup>14</sup> «ertagwen» steht für eine «unbezahlte Arbeitsleistung, oft mit Zugtieren, für Transporte», machmal auch «zum Begleichen einer Schuld». Der Begriff kann aber auch auf eine «sporadische, (mehr oder weniger) freiwillige Mitwirkung bei grösseren Arbeiten» hindeuten. Schweizerisches Idiotikon 16, 34f. URL: <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id16.htm#!page/160033/mode/1up> (Zugriff 30. Oktober 2016).

<sup>15</sup> StAZH, E I 7.5, #105, 1.

<sup>16</sup> StAZH, E I 7.5, #106, 2.

<sup>17</sup> Von einer Frau wurde erwartet, dass sie bei einem Übergriff ihre sexuelle Integrität durch verbalen und körperlichen Widerstand zu schützen suchte. Loetz, History, 53f.

<sup>18</sup> StAZH, E I 7.5, #106, 2f.

<sup>19</sup> Zehnders Nötigung und Gewalt gegen Anna Nägeli und Verena Tanner standen jeweils im Zusammenhang mit seiner Suche nach einer neuen Ehefrau. Gemäss den Kirchenbüchern von Schlatt heiratete er am 25. April 1630 Barbara Meier von Schaffhausen. Die Hochzeit fand somit nur wenige Monate nach seinem Angriff auf die beiden jungen Täuferfrauen statt und noch vor seinem Erscheinen vor dem Zürcher Ehegericht. StAZH, E III 103.1, EDB 251.

Täufergemeinde war Anna von diesem Angebot angetan. Zudem hatte sie selbst den Wunsch zu heiraten. Ein weiterer Anreiz war Zehnders Angebot eines beträchtlichen Brautpreises von zwei Dukaten und das Versprechen weiterer Geschenke sowie die Aussicht auf einen bedeutenden Anteil an seinem Besitz.<sup>20</sup> Anna fühlte sich jedoch bald von Zehnder abgestossen, nachdem dieser sie wiederholt gedrängt hatte, mit ihm zu schlafen, obwohl sie noch kein Ehegelübde abgelegt hatten. Sie erfuhr von anderen Täufern, dass Zehnder nach dem Tod seiner Ehefrau eine Beziehung mit einer Geliebten aus dem Nachbardorf Schlatt begonnen hatte und auch anderweitig dreist geworden war, so erst kürzlich mit Verena Tanner.<sup>21</sup>

Die Details ihres Umgangs mit Zehnder, die Tanner selber vorbrachte, sind noch verstörender. Während der vergangenen Weihnachtszeit, nur wenige Monate vor Zehnders Annäherungsversuchen bei Nägeli, hatte sie ihn eines Abends wegen der Behandlung einer «leidigen sucht»<sup>22</sup> aufgesucht. Zehnder habe sofort das Thema Ehe angeschnitten. Er behauptete, Gott habe ihm im Voraus angekündigt, er werde sie ihm als seine Frau schicken. Nachdem Zehnder ihr die Heirat versprochen hatte, habe er das Licht gelöscht, sei auf sie losgegangen, habe sie aufs Bett geworfen und vergewaltigt, so Tanner. Im Unklaren darüber, ob Zehnder sein Heiratsversprechen einlösen würde, habe sie fortan stets mit physischen Schmerzen und einem schlechten Gewissen gelebt. Obwohl Zehnder sie dazu gedrängt habe, über das Vorgefallene zu schweigen und trotz seines Versuches, Tanner mit theologischen Argumenten zu manipulieren, entschloss sich das Opfer, die Sache vor Gericht zu bringen.<sup>23</sup> Anna ihrerseits wollte nicht zu einem weiteren «Verchelchen [Ferkelchen]» Zehnders werden. Zehnders Geschenk liess sie durch ein Mitglied der Täufergemeinschaft an ihn zurückbringen.<sup>24</sup>

Als Zehnder von städtischen Beamten mehrere Tage nach seiner Verhaftung im Turm befragt wurde, was er auf die vorgebrachten Anschuldigungen dieser Frauen zu entgegnen habe, antwortete er, er könne Annas und Verenas Anschuldigungen leider nicht abstreiten. Trotzdem bat er die Behörden um Gnade.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Der Austausch von Geschenken war in Täuferkreisen zwar keine geläufige Praxis, aber doch eine unentbehrliche Komponente in der Verlobungs- und Heiratspraxis der frühneuzeitlichen Schweiz. Der Ehepfennig bzw. eine Geldmünze als Geschenk war ein anerkanntes Symbol zur Besiegelung einer ehelichen Verbindung. In den meisten Fällen erachtete das Ehegericht das Geben und Empfangen eines solchen Ehepfennigs als bindend. Hans *Bächtold*, *Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz*, Basel und Strasbourg 1914, 141–51.

<sup>21</sup> StAZH, E I 7.5, #95, 3f.

<sup>22</sup> StAZH, E I 7.5, #95, 1.

<sup>23</sup> Gemäss den Aussagen von Anna Tanner und Verena Nägeli versuchte Zehnder die beiden mithilfe religiöser Rhetorik zu überzeugen, den Widerstand gegen seine Annäherungsversuche aufzugeben. Gegenüber Anna äusserte er einmal, «das Er sÿ und kein andere zu Ehelichen gesÿnnet» und dass «sÿ ob Gott will das volcks Gottes gegen der Wellt nit verkleinfügen werde.» StAZH, E I 7.5, #95, 2.

<sup>24</sup> StAZH, E I 7.5, #95, 4.

<sup>25</sup> StAZH, E I 7.5, #97, 1.

### III. Inkonsequente Gemeindedisziplin und unvollständige Kontrolle

#### 1. Die Praxis der täuferischen Gemeindedisziplin

Das Zeugnis des Täuferlehrers Hans Müller, das er dem Zürcher Kirchenvertreter Hans Rudolf Leeman anlässlich von dessen Besuch mit dem inhaftierten Täufer im Jahre 1646 ablegte, bestätigt die Anwendung der Bannstrafe gegen Rudolf Landis nach dessen Verurteilung durch die Täufergemeinde.<sup>26</sup> Die Diskussion der beiden Gesprächspartner über den Fall Landis ist dabei in einem viel längeren und weitreichenderen Diskurs zu verorten, nämlich im Kontext von Disputen, die auf der langjährigen Koexistenz reformierter Gemeinschaften und der Täufer in Zürich basierte.<sup>27</sup> Müllers Sorge war vor allem die laxer Haltung der Landeskirche gegenüber unversöhnten Sündern bei ihrer Teilnahme am Abendmahl. Leeman versuchte, Müller der moralischen Heuchelei zu überführen, indem er ihn rhetorisch fragte: «hand Ihr den Landißen auch nebensich gestelt?» Doch zur Überraschung des Kirchenmanns antwortete Müller,

«Mann hat die Ordnung mit dem Rudolph Landißen braucht. Da Er dises gethan, da ist Er nit mehr unser Bruder gsyn: Man hat ihn ußgeschloßen ghan: dan Er hat nit uffrichtig ghandlet und gwandelt wie ein Christ thun soll. Er ist dazmahl schon in die Kilchen gegangen.»<sup>28</sup>

Von Interesse ist hier nicht nur Müllers Bestätigung der täuferischen Durchsetzung der von Gott gegebenen «Ordnung» gemäss Matthäus 18, dem normativen Text, der die Disziplinmassnahmen innerhalb der Täufergemeinschaft regelte.<sup>29</sup> Hier geht es auch um das Verhängen des Bannes gegen eine Person, die, allem Anschein nach, nur in einer lockeren Beziehung zur täuferischen Gemeinschaft stand. Den behördlichen Nachforschungen zufolge hatten Landis und seine Geschwister die Täuferbewegung nach der Hinrichtung ihres Vaters im Jahr 1614 verlassen.<sup>30</sup> Allerdings war Rudolf Landis, der offenbar mit seinem Bruder Hans zusammen lebte, irgendwann vor seiner Verhaftung wieder mit der Täufergemeinschaft in Kontakt getreten.<sup>31</sup> Als der Zürcher Rat ihm für die Übergriffe gegen Anna Bruppacher schwere Bestrafung androhte, versprach er, die «Sect» zu verlassen und den reformierten Gottesdienst zu besuchen.<sup>32</sup> Müller betonte ausdrücklich Landis' Teilnahme am religiösen Leben der reformierten Kirchengemeinde, vielleicht um dessen Fehlverhalten als Folge der laxen landeskirchlichen Moral hinzustellen. Leemans Schreiber wies jedoch diese

<sup>26</sup> Hans Rudolf Leemann war Leutpriester am Grossmünster in Zürich 1612–1653. Emanuel *Dejung* / Willy *Wuhrmann*, *Zürcher Pfarrerbuch, 1519–1952*, Zürich 1953, 138, 405.

<sup>27</sup> Zentralbibliothek Zürich (ZBZ), Ms B 163, 301v–320v.

<sup>28</sup> ZBZ, Ms B 163, 315r, 316r.

<sup>29</sup> Bei der «Kirchenzucht», der zweitältesten Regel der Täufergemeinde (vermutlich aus dem Jahr 1529), geht es um die Anwendung der «Regel Christi» nach Matthäus 18 bei sündhaftem Vergehen innerhalb der täuferischen Gemeinschaft. Werner *Packull*, *Hutterite Beginnings: Communitarian Experiments during the Reformation*, Baltimore und London 1995, 48.

<sup>30</sup> StAZH, E I 7.5, #105, 2.

<sup>31</sup> StAZH, E I 7.5, #103, 2.

<sup>32</sup> StAZH, E I 7.5, #103, 1.

Verknüpfung zurück. Landis habe nach seiner Entlassung aus dem Wellenberg seine Verpflichtung zum Kirchenbesuch nie wahrgenommen.<sup>33</sup>

Die Bannstrafe der Zürcher Täufer gegen diese marginale Figur für deren sexuelle Verbrechen, hebt das anscheinende Fehlen von Disziplinarmaßnahmen gegen Zehnder, der zeitweilig in der Täuferbewegung der Region aktiv war, nun aber umso deutlicher hervor.<sup>34</sup> Auch wenn es keinen sicheren Nachweis dafür gibt, dass Zehnder Disziplinarmaßnahmen durch seine Glaubensbrüder entging, so lassen die Zeugnisse seiner Opfer doch diesen Schluss zu. Anna Nägeli Reise von Hirzel am südwestlichen Ufer des Zürichsees nach Waltenstein, gleich östlich von Winterthur, lässt vermuten, dass die Täufer weite Wege auf sich nahmen, um Zehnders medizinische Fähigkeiten in Anspruch zu nehmen. Gleichzeitig allerdings verdeutlicht Annas Aussage, dass sie ihm bezüglich seines Verhaltens gegenüber Frauen misstrauten und dies möglicherweise aufgrund von Vorkommnissen, die mehr als ein Jahrzehnt zurücklagen.<sup>35</sup> Tatsächlich bestand Nägeli darauf, dass sie auf den Rat der Bruderschaft hin dem Arzt das Heiratsversprechen verweigert habe.<sup>36</sup>

Verena Tanners Aussagen lassen vermuten, dass sie davon ausging, dass Zehnder seinen Platz in der täuferischen Gemeinschaft halten konnte, obwohl dort starke Verdachtsmomente bestanden.<sup>37</sup> Tanners Vermutungen dürften die Täufergemeinde gezwungen haben, Nachforschungen anzustellen und sich eine Meinung zu bilden in einem Streit über die Echtheit von Eheversprechen sowie über die von beiden Frauen vorgebrachten Anschuldigungen sexueller Übergriffe.<sup>38</sup>

Weitere Akten lassen vermuten, dass Zehnder auch nach seiner Verurteilung Mitglied der Täufergemeinde blieb. In einem Brief von Gerold Grebel, Landvogt von Kyburg, an den Bürgermeister und Rat von Zürich vom 16. Dezember 1636

---

<sup>33</sup> ZBZ, Ms B 163, 316v.

<sup>34</sup> So bezeugt beispielsweise ein Dokument aus der Zeit nach 1634, das die Verhandlungen von Gericht und Ehegericht im Fall Zehnder zusammenfasst, dass Zehnder nach seinem Konflikt mit den Behörden in den späten 1610er Jahren ohne behördliche Erlaubnis zu predigen begann «und dadurch vil einfalter lüth [...] v[er]führt» wurden. StAZH, E I 7.5, #96, 3.

<sup>35</sup> Im Mai 1618 wurde Zehnder, damals mit einer täuferischen Frau verheiratet, vom Zürcher Rat beschuldigt, ungebührliche Annäherungsversuche gegenüber der Frau eines anderen Arztes gemacht zu haben. Bei seinem Erscheinen vor dem Ehegericht im Jahre 1630 stritt Zehnder ab, der Tochter von Andreas Hess aus Ettenhausen vor zehn Jahren ein ehrloses Angebot gemacht zu haben. Ob diese Fälle etwas miteinander zu tun haben oder nicht, so ist doch klar, dass Verdächtigungen, die Zehnders unangemessenem Verhalten gegenüber Frauen betrafen, den Konfrontationen mit Nägeli und Tanner vorausgingen. StAZH, BVII 21.84, #24, 1f.; StAZH, E I 7.5, #97, 1.

<sup>36</sup> StAZH, E I 7.5, #95, 3.

<sup>37</sup> StAZH, E I 7.5, #95, 2. «Er wahret was sintwegen die Bruderschaft, wie sÿ sÿdhar erfahren vill Jarlang in starchen verdacht gehabt.»

<sup>38</sup> In diesem Fall war die täuferische Gemeinschaft gezwungen, sich eine Position anzueignen, die jener aller modernen Ehegerichte ähnelt. Diese hatten ständig über Fälle zu entscheiden, in denen Parteien sich über private Heiratsversprechen stritten. Gerichte reformierter Schweizer Städte verfolgten häufig solche, die Winkelehen oder private Heiratszeremonien, ohne «Kirchgang» durchführten, das heisst ohne Segnung der Ehe durch einen Pfarrer der Amtskirche während des Gemeindegottesdienstes. Thomas Max Safley, *Let No Man Put Asunder: The Control of Marriage in the German Southwest: A Comparative Study, 1550–1600*, Kirksville, Mo. 1984, 152–154.

wird Zehnder als einer jener Täufer in Grebels Hoheitsgebiet erwähnt, die vorgeladen wurden, um über die gegen sie gerichteten Massnahmen informiert zu werden. Diese standen im Zusammenhang mit Zürichs allgemeiner Kampagne zur Unterdrückung der Täufer.<sup>39</sup> Während sich alle anderen verpflichteten, die schriftlichen Gesetze der Behörden einzuhalten und dem Plan des Landvogts, ihren Besitz zu inventarisieren, zuzustimmen, bat Zehnder ruhig um Geduld und darum, dass Gott ihm die Gnade erweise, die Schrift recht zu deuten und dass der Heilige Geist ihm die Gnade christlichen Gehorsams verleihe.<sup>40</sup> Schliesslich schrieb Zehnder im Januar 1640 eigenhändig an den Rat, er habe mit der tödlichen Vergiftung der Wachen im Ötenbachgefängnis, die inhaftierten Täufnern die Flucht ermöglicht hatte, nichts zu tun gehabt. Grund für sein unaufgefordertes Dementi war eine Warnung durch den Täufer Hans Kägi, mit dem Zehnder offensichtlich in Kontakt war.<sup>41</sup>

Wenn es auch nicht möglich ist, die Gründe für die inkonsequente Anwendung der täuferischen Gemeindedisziplin in diesen beiden Fällen sexueller Sünde exakt zu bestimmen, so gibt es doch Anhaltspunkte für verschiedene Faktoren, die das Verhängen des Bannes durch die Gemeinschaft beeinflusst haben könnten. Erstens scheint das Ansehen der Vergewaltiger bei der Wahl der Disziplinarmassnahme eine Rolle gespielt zu haben. Obwohl Rudolf Landis einen namhaften täuferischen Stammbaum hatte, war er doch ein Bauer, der am Rand der dissidenten Gemeinschaft lebte. Zehnder dagegen hatte als Täuferprediger gedient und er war ein angesehener Arzt. Auch wenn uns verborgen bleibt, welche Rolle das Machtgefälle in den Täufergemeinden der Schweiz im 17. Jahrhundert spielte, sollten wir von deren Existenz ausgehen. Zweitens sollte der Kampf ums Überleben in einer feindlichen Umgebung, wie er den Zürcher Täufer abverlangt wurde, nicht unterschätzt werden. In einem sozialen, politischen und religiösen Umfeld, das teilweise durch den gegenseitigen Ausschluss zwischen einer reformierten Mehrheit und einer kleinen Zahl verstreuter Täufer geprägt war, waren die Mitglieder der dissidenten Gemeinschaft gezwungen, sich gerade auch in der medizinischen Betreuung auf die in ihrem Netzwerk vorhandenen Ressourcen zu verlassen.<sup>42</sup> Schliesslich muss auch berücksichtigt

---

<sup>39</sup> Bayerische Staatsbibliothek München (BSB), Cgm 6083, 19r–19v. Mein grösster Dank gebührt Hans Rudolf Lavater, Erlach, der mich nicht nur von dieser Sammelhandschrift in Kenntnis gesetzt, sondern mir grosszügigerweise auch zahlreiche eigene Unterlagen und Auswertungen dazu zur Verfügung gestellt hat. Vgl. Hans Rudolf Lavater, «...von mir Hans Müller, der Arm, dass sich Gott über unß alli erbarm...»: Zürcher Täuferakten des 17. Jahrhunderts in der Bayerischen Staatsbibliothek München (Cgm 6083), in: *Mennonitica Helvetica* 32/33 (2009/10), 109–187. Ausführliche Berichte über diese Verfolgungswelle finden sich in Cornelius Bergmann, *Die Täuferbewegung im Kanton Zürich bis 1660*, Leipzig 1916, 101–138; Urs B. Leu, *Letzte Verfolgungswelle und niederländische Interventionen*, in: Urs B. Leu / Christian Scheidegger (Hg.), *Die Zürcher Täufer, 1525–1700*, Zürich 2007, 203–245.

<sup>40</sup> BSB, Cgm 6083, 19r.

<sup>41</sup> StAZH, E I 7.7, #52, 1.

<sup>42</sup> Roland Senn hat gezeigt, dass Zehnder nicht der einzige täuferische Mediziner war, der im 17. Jahrhundert in Täuferkreisen im Zürcher Gebiet tätig war. Jakob Boll, ein täuferischer Arzt aus Stein am Rhein, betreute «die Frau eines Hans Landis», wahrscheinlich des Märtyrers Hans Landis und Rudolf Landis' Vater. Roland Senn, *Wer War (Hans) Jacob Boll? Die Geschichte zweier Täufer aus Stein am Rhein*, in: *Mennonitica Helvetica* 37 (2015), 11–44, hier 20.

werden, dass die Gemeinschaft über verschiedene Gebiete verstreut war. Das Territorium der Zürcher Täufer konzentrierte sich auf die Vogtei Grüningen sowie auf das Gebiet auf der Hügelkette, die sich am westlichen Ufer des Zürichsees nahe der Kantone Aargau und Zug erhebt.<sup>43</sup> Nur wenige Täufer lebten damals wie Zehnder im Amtsbezirk Kyburg. Zehnder selber berichtet, dass die Täuferversammlungen in Waltenstein nur aus zwei Ehepaaren bestanden.<sup>44</sup> Folglich ist nicht klar, welche Person oder Gemeinschaft für die Anwendung der Disziplarmassnahmen im Fall Zehnders verantwortlich gewesen wäre. Wenn schon «Details über die tatsächlichen disziplinären Praktiken innerhalb der Täufergemeinden etwas unklar bleiben», so liegt die Bannstrafe gegen Täufer in Gegenden ohne gemeindliche Strukturen erst recht im Dunkeln.<sup>45</sup> Klar ist jedoch, dass die Tatenlosigkeit der Gemeinschaft zwei junge Frauen unter ihnen veranlasste, sich trotz eines nicht unerheblichen persönlichen Risikos in diesem innertäuferischen Konflikt an das Zürcher Ehegericht zu wenden.<sup>46</sup> Dadurch liessen sie auch Zweifel an der Durchsetzung täuferischer Disziplarmassnahmen aufkommen.

## 2. Die Praxis der staatlichen Verfolgung

Die Vergehen beider Männer rechtfertigten die strafrechtliche Verfolgung durch den Staat. Das Zürcher Ehegericht befand Zehnder des «Ehebruchs» schuldig, nicht aber der Vergewaltigung.<sup>47</sup> Daraufhin, so behaupten offizielle Dokumente, wollte seine Frau Anna Baumann nicht mehr länger mit ihm zusammenleben und plante sich von ihm scheiden zu lassen.<sup>48</sup> Obwohl das Urteil des Gerichts im Fall Zehnder soweit ich sehe nicht mehr erhalten ist, kann man doch aus seinem eigenen Bekenntnis schliessen, dass er wegen der sexuellen Übergriffe schuldig gesprochen wurde, oder zumindest dafür, dass er das Heiratsversprechen missbraucht hatte, um seine Opfer zu verführen. Gleichwohl fiel in beiden Fällen das Urteil gegen die Täufer milde aus. Obwohl Landis' Verbrechen durchaus die Bestrafung an «lÿb und lÿben» rechtfertigte, wurde er nur zur Zahlung von fünfzig Talern zur Deckung seiner und Anna Bruppachers Gefängniskosten

---

<sup>43</sup> Für detailliertere Angaben zur regionalen Verteilung täuferischer Präsenz in Zürich um die Mitte des 17. Jahrhunderts, vgl. *Lavater*, Täuferakten, 113f. (Abb. 1, 2 und Tab. 1).

<sup>44</sup> Die Mitglieder dieser Versammlung waren Jakob Nälzli, Ulrich Müller und ihre Frauen. StAZH, E I 7.5, #97, 1.

<sup>45</sup> *Roth*, Limits, 533.

<sup>46</sup> Das Erscheinen vor dem Ehegericht gab Verena Tanner und Anna Nägeli die Möglichkeit, ihre sexuelle Integrität zu verteidigen, was wesentlich wichtiger war als der Mangel an körperlichen Verletzungen. Sexuelle Integrität war eine Voraussetzung für die Teilnahme am sozialen Leben. Sie bestimmte die Heiratschancen einer jungen ledigen Frau und beeinflusste auch das soziale Ansehen ihrer Familie. Darauf weist Loetz hin: «Wenn das Kapital sexueller Ehre ernsthaft bedroht war, dann musste es so gut wie möglich geschützt werden, notfalls durch ein Gerichtsverfahren, trotz der damit verbundenen Risiken.» *Loetz*, History, 56.

<sup>47</sup> StAZH, E I 7.5, #103, 4.

<sup>48</sup> StAZH, E I 7.5, #106, 4. Protestantische Ehegerichte im gesamten frühneuzeitlichen Europa erlaubten Ehescheidung bei Ehebruch. Merry E. *Wiesner-Hanks*, Christianity and Sexuality in the Early Modern World: Regulating Desire, Reforming Practice, London / New York 2000, 78. Laut anderen Forschungen strebte Anna Baumann aber offenbar nicht die Scheidung an. Vgl. Samuel E. *Wenger*, A Combined Landis / Landes Genealogy Report of the Descendants of Hans Landis and Katharina Schinz, Morgantown, Penn. 2005, 9.

verpflichtet. Weitere fünfzig Taler wurden für die Schädigung von Annas Ruf und Ehre eingefordert, da diese der «Inn unzucht und hurey» bezichtigt worden war.<sup>49</sup> Auch wenn das genaue Strafmass, welches das Gericht Zehnder auferlegte, nicht bekannt ist, so ist doch offensichtlich, dass er frei kam und im Herbst des folgenden Jahres mit den Behörden über sein Recht auf den Nachlass seiner verstorbenen Frau, der Täuferin Margretha Rathgebin, verhandeln konnte.<sup>50</sup> Die Milde gegenüber Landis ist im Kontext des langfristigen Projekts der Behörden, die auf ihrem Territorium nach religiöser Uniformität strebten, verständlich. Auch Landis' eher lockere Beziehung zu den Täufern mag zu mildernden Umständen bei der Beurteilung seiner Taten beigetragen haben. In der Verhandlung über sein Gnadengesuch berücksichtigte der Eherichter dessen frühere Bemühungen, nach der Hinrichtung seines Vaters der täuferischen Abspaltung von der Kirche entgegenzuwirken, die christliche Ordnung zu respektieren und die Gottesdienste wie andere Mitglieder der reformierten Kirchgemeinden zu besuchen.<sup>51</sup> Trotz Landis' jüngster Vergehen und aufgrund seiner Bereitschaft, gewissenhaft am Leben der Kirchgemeinde teilzunehmen,<sup>52</sup> rechnete das Gericht damit, dass Landis Busse tun und Gott und den Autoritäten gehorsam werden könnte, indem er Gottes Wort in den Predigten der Pfarrer hörte und an den Sakramenten teilnahm.<sup>53</sup> Die Möglichkeit der Versöhnung eines sektiererischen Sünders mit der gottgewollten Gemeinschaft verdiene Erbarmen von Seiten der Obrigkeit, so vermutlich die Argumentation des Gerichts. Sollte Landis jedoch seiner Verpflichtung zur Wiedereingliederung in die Kirchgemeinde nicht nachkommen, dann, so entschied das Gericht, würden seine früheren Verstösse nicht vergessen werden und er würde seinen «verdienten Lohn» erhalten.<sup>54</sup>

Schwieriger ist der Umstand zu erklären, dass Zehnder einer strengen Strafe entging, vor allem wenn man den früheren Bericht über seinen Konflikt mit den Behörden wegen seiner aktiven Werbung für das Täufertum berücksichtigt. In diesem Fall dürfte die Nachsicht gegenüber Zehnder wohl mit dessen Nutzen für die Gemeinschaft zusammenhängen, hatte er doch den Ruf eines fachkundigen Arztes. Als sich am 2. Oktober 1630 das Ehegericht mit der Bitte an Hans Rudolf Rahn, den Landvogt von Kyburg, wandte, um Zehnder vorzuladen, antwortete dieser, er könne die Anschuldigungen von Anna Nägeli und Verena Tanner nicht guten Gewissens mit «mynes Amtsangehörigen Jacoben Zehnders» in Verbindung bringen. Während seiner gesamten Dienstzeit als Landvogt hätten er und seine Beamten keine Klage gegen Zehnder vorbringen können. Abgesehen von seiner langjährigen Abwendung vom religiösen Leben der Kirchgemeinde sei sein Leben und Handeln doch in jeder Hinsicht friedlich, fromm und ehrenhaft gewesen. Der reformierte Pfarrer von Schlatt, Hans

---

<sup>49</sup> StAZH, E I 7.5, #103, 1, 4; ZBZ, B 163, 200v.

<sup>50</sup> StAZH, B IV 91, 271v–272r.

<sup>51</sup> StAZH, E I 7.5, #106, 3.

<sup>52</sup> StAZH, E I 7.5, #103, 2.

<sup>53</sup> StAZH, E I 7.5, #106, 3f.

<sup>54</sup> ZBZ, B 163, 200v.

Jakob Wirz<sup>55</sup>, könne diese Sicht bestätigen, schreibt Rahn weiter.<sup>56</sup> Das Zeugnis von Wirz über Zehnders Verhalten war entweder nicht eingefordert worden oder verloren gegangen, was seltsam ist, vor allem weil Verena Tanner behauptet hatte, Zehnder habe an dem Abend ihrer Vergewaltigung den Pfarrer von Schlatt bei sich bewirtet.<sup>57</sup> Dennoch verteidigte Wirz vier Jahre später Zehnders Charakter, als der neue Landvogt Gerold Grebel Ermittlungen über die Aktivitäten des Arztes anstellte. Wirz bezeugte,

«er habe Ine, Zechender, zu underschidenlichen mahlen gsehen gar böse schäden verbinden, habe aber nützit anders darzu, dann gebürliche natürliche Mittel gebrucht [...]. Demnach habend sy syne getruckten und geschribnen Bücher, Kräuter, wurtzen, Öhl, etc. visitirt, derselben ein grosse anzahl, aber weder sägen, Crucifix, Caracteres noch andere derglychen aberglöübige sachen gefunden, und habe er hoch bethürt, dass er allem seegen, lachsnen<sup>58</sup>, zaubern etc. als in Gottes Wort hochverbottnen sachen jederzyth von Herten fyend gewesen und noch seige; er habe zwahren imm bruch, das er alle syne artzneyen im nammen Gottes des Vatters, Sohns und heiligen Geistes zebruchen gebe.»<sup>59</sup>

Zehnders Fähigkeiten waren offenbar derart ausgezeichnet, dass er über den Zürcher Raum hinaus bis nach St. Gallen und die Niederlande einen guten Ruf genoss, so Wirz.

Ich möchte hier keine künstliche Trennung zwischen Zehnders sozialer Nützlichkeit und der religiösen Inspiration für seine Arbeit machen. Wie Hanspeter Jecker gezeigt hat, sahen die Schweizer Täufer die Arzneikunde oft als eine göttliche Mission und auch als Möglichkeit, den Aufruf Christi zur Jüngerschaft und zum Dienst nachzukommen.<sup>60</sup> In einem Brief an den Bürgermeister und Rat von Zürich vom 9. September 1618 versicherte Zehnder den Behörden, er habe seit langem den Wunsch gehegt, medizinisch tätig zu sein und erachte diese Tätigkeit als «gabe gottes» im Dienst an «geis[t]hlih und wältlich und Edel und Herren», wie er betonte. «[D]er Ewig und himelisch gott und vatter hatt große ding durch mich usgricht yn sei allein die Ehr und mir die shmach»<sup>61</sup>. Im Weiteren bestätigt Wirz, dass Zehnder seine Patienten im Rahmen der Behandlungen immer ermahnt habe, «sy söllind den lieben Gott Inbrünstig anruffen und bitten» und dass «ohne Gottes Seegen die üsserlichen Mittel umb sonst und vergebendts seigendt»<sup>62</sup>.

Dennoch beschuldigten die Behörden Zehnder, er gebrauche die Medizin als Vorwand zur Verbreitung des täuferischen Irrtums, was dieser jedoch bestritt.<sup>63</sup>

<sup>55</sup> Hans Jakob Wirz war Pfarrer von Schlatt in den Jahren 1629–1636. *Dejung / Wuhrmann*, Pfarrerbuch, 79, 623.

<sup>56</sup> StAZH, E I 7.5, #94, 1.

<sup>57</sup> StAZH, E I 7.5, #95, 1.

<sup>58</sup> «aberglaube treiben, hexen, besonders von viehärzten». Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm, Bd. 12, 31.

<sup>59</sup> Universitätsbibliothek Basel (UBB), Handschriften VB Mscr F 72, #3. Ich danke Hanspeter Jecker für den Hinweis auf dieses Dokument.

<sup>60</sup> Hanspeter Jecker, Im Spannungsfeld von Separation, Partizipation und Kooperation: Wie täuferische Wundärzte, Hebammen und Arzneyer das «Wohl der Stadt» suchten, in: *Menonitica Helvetica* 39 (2016), 22–22.

<sup>61</sup> StAZH, E I 7.5, #52, 1.

<sup>62</sup> UBB, Handschriften VB Mscr F 72, #3.

<sup>63</sup> StAZH, BVII 21.84, #21, 1; StAZH, E I 7.5, #70, 1.

Zehnders Tätigkeit als Prediger und Lehrer war scheinbar irregulär. Gemäss seiner Aussage hatte seine medizinische Aktivität nie die Bildung einer bedeutsamen täuferischen Gemeinschaft in Waltenstein oder Schlatt zur Folge.<sup>64</sup> Die gewissenhafte Führung seiner Arztpraxis war dagegen stetiger Natur und verschaffte ihm offensichtlich Unterstützung von Seiten der Bevölkerung, der er damit diente. Im oben erwähnten Bericht von 1636 an seine Vorgesetzten in Zürich berichtete der Landvogt, dass «auch siderher vil U[wer] G[naden] under-thannen gebätten, das man Innansehen syner kunst und artznÿen, recht mit demselben ein übrigs thvon, vnd Imme mit gnaden ansehen welle»<sup>65</sup>.

#### IV. Fazit

John D. Roth verweist mit Recht auf die Anziehungskraft der «moralischen Gemeinschaft» der Täuferbewegung im späten 16. und 17. Jahrhundert.<sup>66</sup> Dennoch habe ich in diesem Essay konkrete, wenn auch zugegebenermassen unvollständige Beispiele gebracht, die zeigen, dass Mitglieder nicht immer nach den gottgegebenen Verhaltensregeln gelebt haben. Dabei ging es mir darum, die Reaktionen ihrer Gemeinschaften und der Behörden auf diese Verstösse zu untersuchen. Die verschiedenartige Behandlung von Rudolf Landis und Jakob Zehnder durch die Täufergemeinde macht deutlich, dass die Gemeinschaften zwar versuchten, die Disziplinarordnung durchzusetzen, wie Christus sie in Matthäus 18 darlegt. Die Umsetzung wurde jedoch durch die Dynamik interner Machtverhältnisse, durch den Überlebenskampf der Täufergemeinschaften oder durch die geographischen Verhältnisse unter Umständen erschwert. Gleichzeitig ist bei den zivilen und kirchlichen Autoritäten, von deren vermeintlicher Fähigkeit zur Disziplinierung ihrer ungehorsamen Untertanen die Vertreter der «Konfessionalisierungsthese» ausgehen, ein gewisses Zögern bei der Bestrafung der täuferischen Sünder erkennbar. Es scheint, als ob sie unfähig oder nicht Willens waren, die lokale Unterstützung für Zehnder aufgrund seiner hohen Anerkennung als Arzt zu ignorieren und zu umgehen.

Reformierte Behörden und Täufer gestanden die Mängel ihrer eigenen Disziplinarmassnahmen im Diskurs mit Gleichgesinnten nicht ein. In der Tat zogen sie stattdessen ständig die Untaten einzelner Mitglieder der gegnerischen Gemeinde zum Beweis für die Verderbtheit der jeweils anderen religiösen Gemeinschaft heran. Als Hans Rudolf Leeman dem Täufer Müller gegenüber sass, hatte er kein Problem, sich an ein Vergehen, das zwölf Jahre zurücklag, zu erinnern, nur um damit die täuferische Doppelmoral aufzuzeigen. Für Müller dagegen war es nicht verwunderlich, dass sich Landis' Missetat mit der Wiederannäherung des eben verbannten Mannes an die reformierte Kirche überschneidet.

---

<sup>64</sup> Vgl. Anm. 44.

<sup>65</sup> BSB, Cgm 6083, 19r–19v.

<sup>66</sup> Immer wieder begründeten neue Mitglieder der Täufergemeinschaft im Zürcher Gebiet ihren Beitritt zur Bewegung vor allem mit der hohen täuferischen Moral. So verweist z.B. Jakob Wetzel im Jahre 1616 auf die Lasterhaftigkeit vieler reformierter Gemeindeglieder, «da hergegen die Toüffer so ein fromb Christenlich und gottselig läben fuerind, das er nit glauben khönne, dz ein frömmer volk uff erden syge.» StAZH, E I 7.5, #24, 2.

David Y. Neufeld, Ph.D. Cand., Douglass 315, P.O Box 210028,  
Tucson/AZ, U.S.A. davidyneufeld@email.arizona.edu

---

## Verzeichnis der Abkürzungen und der mehrfach zitierten Literatur

BSB

Bayerische Staatsbibliothek München.

*Dejung / Wuhrmann*, Pfarrerbuch

Emanuel *Dejung* / Willy *Wuhrmann*, Zürcher Pfarrerbuch, 1519–1952, Zürich 1953.

*Lavater*, Täuferakten

Hans Rudolf *Lavater*, «...von mir Hans Müller, der Arm, dass sich Gott über unß alli erbarm...»: Zürcher Täuferakten des 17. Jahrhunderts in der Bayerischen Staatsbibliothek München (Cgm 6083), in: *Mennonitica Helvetica* 32/33 (2009/10), 109–187.

*Loetz*, History

Francisca *Loetz*, *A New Approach to the History of Violence: «Sexual Assault» and «Sexual Abuse» in Europe, 1500–1850*, Leiden 2015.

*Roth*, Limits

John D. *Roth*, *The Limits of Confessionalization: Social Discipline, the Ban, and Political Resistance among Swiss Anabaptists, 1550–1700*, in: *Mennonite Quarterly Review* 89 (2015), 517–537.

StAZH

Staatsarchiv Zürich.

UBB

Universitätsbibliothek Basel.

ZBZ

Zentralbibliothek Zürich.